

EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 06/2014 vom 03. Dezember 2014

Berufsrecht

- **Trilog-Verhandlungen zur Geldwäscherichtlinie.....1**

Steuerrecht

- **Kommission kündigt neue Richtlinie im Kampf gegen Steuerflucht an2**
 - Hintergrund: „Luxemburg-Leaks“3
 - Junckers Ablenkungsmanöver.....4
- **Irland will sein "weltberühmtes Steuerschlupfloch" schließen.....5**
- **Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie beschlossen.....7**
- **Internationales Abkommen über Informationsaustausch.....8**
- **Kaum Fortschritte im ECOFIN-Ministerrat am 7. November 20149**
 - Einfügung einer allgemeinen Missbrauchsklausel in die Mutter-Tochter-Richtlinie.....9
 - Sachstand zur Finanztransaktionssteuer.....10
 - Standard-Mehrwertsteuererklärung.....10
- **Moscovici will GKKB weiterentwickeln und durchsetzen10**
- **EU-Kommission: Überlegungen für ein neues, endgültiges MwSt.-System11**
- **Studie der EU-Kommission: Milliarden gehen in Mehrwertsteuer-Lücke verloren12**

Sonstiges

- **Mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Kommission.....13**



Berufsrecht

Trilog-Verhandlungen zur Geldwäscherichtlinie

Im Legislativprozess zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie fand am 25. November 2014 in Straßburg eine weitere Runde der Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission statt, allerdings bislang ohne Ergebnis. Diese Verhandlungen waren im Oktober 2014 aufgenommen worden, nachdem Rat der EU (COREPER 2) am 18. Juni 2014 ein Verhandlungsmandat erteilt hatte.

Für Steuerberater ist dieses Gesetzgebungsverfahren wichtig, weil die vorgeschlagenen Regelungen von Banken, Kreditinstituten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und weiteren Akteuren unter anderem eine erhöhte Wachsamkeit bezüglich fraglicher Geschäftsgebaren ihrer Mandanten bzw. Kunden verlangen (Pflicht zur Risikoermittlung und -bewertung).

Umstritten: Öffentliches EU-Register der Eigentümer von Firmen

Das Europäische Parlament hatte in seinen Änderungsanträgen vom März 2014 zusätzlich zum Vorschlag der Kommission die Errichtung eines öffentlichen EU-Registers vorgeschlagen, in dem die Endeigentümer von Unternehmen und Trusts erkennbar gemacht werden. Nach diesem Vorschlag müssten die wirtschaftlich Berechtigten von Firmen und anderen Rechtsformen wie zum Beispiel Trusts, Stiftungen oder Holdings in öffentlichen Zentralregistern publiziert werden. Die Register sollen miteinander verbunden und öffentlich zugänglich sein, wenn sich die Person, die Zugang zu den Informationen beantragt, vorher über eine einfache Online-Registrierung ausgewiesen hat. Aus Datenschutzgründen soll das Register nur die Mindestangaben, die für die eindeutige Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich sind, enthalten.

„Lux-Leaks“ machen politischen Druck

Im Rahmen der internationalen Maßnahmen gegen Steuervermeidung mehren sich die Stimmen, dass auch das von den EU-Parlamentariern vorgeschlagene öffentliche Register einen wichtigen Beitrag zu mehr Transparenz leisten könne. Die Co-



Berichterstatterin im EP zur Geldwäsche, Judith Sargentini (Niederlande/GRÜNE) sagte, die Enthüllungen über Steuergestaltungen in Luxemburg für internationale Konzerne (sogenannte Lux-Leaks) könnten die Mitgliedstaaten dazu veranlassen, ihre ablehnende Haltung gegenüber dem EU-Register aufzugeben. Angeblich haben Schweden und Dänemark ihren Widerstand bereits aufgegeben, doch bleiben Deutschland, Luxemburg, die Niederlande, Polen und Estland nach wie vor gegen ein EU-Register.

Steuerrecht

Kommission kündigt neue Richtlinie im Kampf gegen Steuerflucht an

Am 12. November 2014 schlug Kommissionspräsident Juncker einen automatischen Informationsaustausch der EU-Mitgliedstaaten über Steuersparmodelle von Konzernen vor. Er reagierte damit erstmals auf die jüngsten Vorwürfe wegen der Steuergestaltungen in Luxemburg unter seiner Führung als luxemburgischer Ministerpräsident.

Ziel der Kommission sei es, so Juncker, die steuerliche Behandlung von Unternehmen transparenter zu machen: Alle Steuerverwaltungen, die „tax rulings“ vereinbarten, sollten verpflichtet sein, diese gegenüber den anderen Mitgliedstaaten offenzulegen. Die Kommission werde dazu unter Moscovicis Federführung einen Vorschlag vorlegen, kündigte er an.

Die umstrittenen Steuerentscheide der Behörden in seinem Heimatland Luxemburg seien in Übereinstimmung mit nationalem Recht und internationalen Regeln gewesen. Als früherer Ministerpräsident Luxemburgs trage er dafür die politische Verantwortung. "Wenn es keine Steuerharmonisierung in Europa gibt, dann kann dies das Ergebnis sein", sagte Juncker. Als Kommissionspräsident werde er die **Steuerharmonisierung**



in Europa vorantreiben: "Ich hoffe, dass die 28 Mitgliedstaaten diesen Ehrgeiz teilen werden", sagte er.

Steuervorabentscheide ("tax rulings") für Unternehmen sind eine eingespielte Praxis in 22 europäischen Ländern. Die Steuerbehörden erläutern darin einzelnen Unternehmen, wie die von ihnen zu entrichtende Körperschaftsteuer berechnet wird oder bestimmte Steuervorschriften angewendet werden. Steuerentscheide können staatliche Beihilfen im Sinne der EU-Vorschriften beinhalten, wenn ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Unternehmensgruppe selektiv begünstigt wird.

Hintergrund: „Luxemburg-Leaks“

Am 5. November 2014 hatte das „Internationale Konsortium investigativer Journalisten“ (ICIJ) 28.000 Seiten geheimer Dokumente veröffentlicht, die angeblich mehr als 500 Steuerdeals zwischen Luxemburg und internationalen Konzernen belegen. Die Luxemburger Behörden sollen zum Teil äußerst komplizierte Finanzstrukturen genehmigt haben. Manche Firmen hätten aufgrund dieser Steuergestaltungen auf ihre Gewinne in Luxemburg weniger als ein Prozent Steuern gezahlt.

Beispiele:

- Die deutschen Unternehmen E.ON und Fresenius Medical Care sollen über Niederlassungen in Luxemburg firmeninterne Kredite vergeben haben und damit nach eigenen Angaben (Fresenius) Steuern in Höhe von fast einer Million Euro im Jahr gespart haben. Die Deutsche Bank hat in Luxemburg Fondgesellschaften gegründet, die so konstruiert seien, dass bei Immobilienprojekten in mehreren europäischen Ländern, darunter auch Deutschland, kaum Steuern anfielen.
- Auch die Versorgungswerke deutscher Ärzte investieren offenbar Geld über Luxemburg im Ausland. Diese sind – als Anstalten des öffentlichen Rechts – in Deutschland steuerbefreit. Mit der Luxemburg-Konstruktion sollte den Veröffentlichungen zufolge sichergestellt werden, dass auch die Auslandsinvestitionen steuerfrei sind.



- Beim niederländischen Textilkonzern WE ist die Konstruktion offenbar so, dass eigenständige Unternehmen in Luxemburg die gewerblichen Schutzrechte der einzelnen Marken des Konzerns erwerben und die Muttergesellschaft für jedes einzelne Kleidungsstück, das sie verkauft, eine Lizenzgebühr an die Tochterunternehmen bezahlt. Damit wird sowohl die in den Niederlanden geschuldete Steuer reduziert, als auch von der reduzierten Besteuerung der Lizeinahmen in Luxemburg profitiert.

Das ICIJ hat fast [550 der geleakten Steuerdokumente](#) auf der Homepage veröffentlicht.

Nach luxemburgischem Recht sind solche Steuersparmodelle legal. Das entsprechende Gesetz sowie die jetzt veröffentlichten Unterlagen stammen vorwiegend aus den Jahren 2008 bis 2010 und fallen damit in die Amtszeit des damaligen Premierministers Jean-Claude Juncker.

Nun prüft „seine“ Europäische Kommission bereits in zwei Fällen, ob die Entscheidungen der Luxemburger Behörden gegen europäisches Wettbewerbsrecht verstoßen, weil den Konzernen unfaire Vorteile eingeräumt worden seien (Amazon und Fiat Finance – wir berichteten).

Außerdem untersucht die Kommission auch in anderen Mitgliedstaaten Steuerpraktiken, die bestimmte Unternehmen begünstigen könnten: Sie hat vor kurzem förmliche Verfahren in Irland, und den Niederlanden eröffnet und weitere Mitgliedstaaten um Informationen ersucht.

Junckers Ablenkungsmanöver

Junckers Vorstoß für mehr Transparenz bei den „tax rulings“ kann nur als – wenn auch gekonnt vorgetragenes – Ablenkungsmanöver bewertet werden. Das zeigt sich daran, dass er im Hinblick auf die Lux-Leaks gesagt hat: „Wenn es keine Steuerharmonisierung in Europa gibt, dann kann dies das Ergebnis sein“. Dies soll davon ablenken, dass gerade die Besteuerungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten seit Jahren bewusst – und politisch gewollt – als Standortvorteil und Wirtschaftsfaktor ausgenutzt werden.



Die Auswirkungen des angekündigten Vorhabens auf Deutschland lassen sich erst abschätzen, wenn ein Entwurf der Kommission vorliegt. Diese Aufgabe birgt übrigens ein rechtliches Problem: Nach den EU-Verträgen hat die EU eine Harmonisierungskompetenz nur für die indirekten Steuern (Art. 114 AEUV). Ansonsten müsste die Kommission auf die allgemeine Harmonisierungskompetenz des Art. 115 AEUV zurückgreifen, mit der aber bisher nur punktuell Harmonisierungsmaßnahmen getroffen worden sind, die ausgewählte Detailfragen der Besteuerung grenzüberschreitend tätiger Konzerne betreffen. Außerdem wäre für Art. 115 AEUV eine „unmittelbare Auswirkung auf das Funktionieren des Binnenmarkts“ erforderlich.

Eine „echte“ Steuerharmonisierung, von der Juncker spricht, dürfte schnell an die Grenzen der EU-Verträge stoßen und bei vielen Mitgliedstaaten auf Widerstand mithilfe der Zuständigkeitsdiskussion stoßen. Hierfür müssten wohl die EU-Verträge geändert werden. Auf den Entwurf der Kommission darf man daher gespannt sein.

Irland will sein "weltberühmtes Steuerschlupfloch" schließen

Auf starken internationalen Druck hin hat die irische Regierung am 14. Oktober 2014 angekündigt, ihren sogenannten „Double Irish“ abschaffen. Darunter versteht man eine bestimmte Steuergestaltung, mit der Irland seit vielen Jahren globalen Konzernen wie Apple und Google hilft, Milliarden am Fiskus vorbei zu schleusen. Das Beispiel Google Ireland Limited:

Die örtliche Niederlassung Google Ireland Ltd. Überweist den Großteil ihres Umsatzes als Lizenzgebühren an eine zweite Firma, Google Ireland Holdings. Diese Holding ist in Irland zwar registriert, hat ihren Steuersitz aber in der Steueroase Bermuda. Auf diese Weise kann das Unternehmen sogar den geringen irischen Körperschaftsteuersatz von 12,5 Prozent umgehen.

Möglich ist dieser „Double Irish“, weil Unternehmen nach irischem Recht nicht steuerpflichtig sind, wenn sie zwar in Irland im Handelsregister stehen, aber ihren Sitz in einer Steueroase außerhalb des Landes haben.



Die irische Regierung hat diese Steuergestaltung jahrelang aktiv beworben, um ausländische Konzerne ins Land zu holen. Das Steueroptimierungsmodell war Bestandteil ihrer Industriestrategie - und auf den ersten Blick sehr erfolgreich: Viele große amerikanische Firmen wie Microsoft, Intel, Apple oder Facebook haben Ableger auf der grünen Insel.

Lange Übergangsfristen

Nun jedoch sind die Tage dieses "weltberühmten Steuerschlupflochs" ("Wall Street Journal") gezählt. Der irische Finanzminister Michael Noonan erklärte: „Ich schaffe die Möglichkeit für Firmen ab, den Double Irish zu nutzen, indem ich unsere Regeln so ändere, dass alle in Irland registrierten Unternehmen auch ihren Steuerwohnsitz dort haben müssen“. Ab 2015 müssen alle in Irland neu gegründeten Firmen – wie es weltweit üblich ist – dort auch den steuerlichen Sitz haben.

Unternehmen, die bereits in Irland registriert sind, soll jedoch eine Übergangsfrist bis 2020 gewährt werden. Erst dann müssen sie ihre Gewinne normal in Irland versteuern; Die Möglichkeit, den Umsatz und damit auch den Gewinn in eine Steueroase auszulagern, entfällt damit.

Entlastungen an anderer Stelle

Hört man jedoch genau hin, verspricht der irische Finanzminister schon jetzt, jede Möglichkeit, die EU und OECD ihm lassen, für neue Steueroptimierungsangebote zu nutzen. Die Regierung will nämlich um jeden Preis vermeiden, dass multinationale Konzerne nun den Rückzug antreten. Die tausend ausländischen Firmen auf der Insel können also auf Entlastung an anderer Stelle hoffen. Zum Beispiel sollen Unternehmen, die vor Ort in Forschung und Entwicklung investieren, künftig einen niedrigeren Körperschaftsteuersatz zahlen müssen.

Ob die Abschaffung des „Double Irish“ wirklich eine Kehrtwende darstellt, darf somit hinterfragt werden. Es kann daher nicht schaden, wenn die EU und die OECD ihren Druck auf Irland beibehalten.



Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie beschlossen

Die EU-Finanzminister haben sich beim ECOFIN-Treffen am 14. Oktober 2014 in Luxemburg auf eine Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie verständigt. Damit wird die bereits bestehende Richtlinie 2011/16/EU geändert:

Die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sieht ab 1. Januar 2017 den automatischen Austausch von Informationen über Einkunftsarten vor, die keine Zinserträge sind (für diese gilt die separate EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie, die bis 1. Januar 2016 umzusetzen ist). Sie betrifft Vergütungen aus unselbständiger Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen, Lebensversicherungsprodukte, Ruhegehälter und Vermögenseinkünfte.

Mit der gestrigen Einigung wird der automatische Informationsaustausch auch für **Dividenden, Veräußerungsgewinne, sonstige Finanzerträge und Kontoguthaben** gelten. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten untereinander so viele Informationen austauschen werden, wie sie es mit den USA im Rahmen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) tun. Inhaltlich lehnt sich die Richtlinie stark an den im Juli 2014 finalisierten Common Reporting Standard (CRS) der OECD an. Dieser Standard ist das Ergebnis einer gemeinsamen Initiative der Europäischen Union und der G-20 Staaten, die – vor dem Hintergrund der US-FATCA – 2013 die OECD mit der Erarbeitung eines globalen Standards für den Automatischen Informationsaustausch. Am 29. Oktober 2014 unterzeichneten 51 Staaten in Berlin ein entsprechendes multilaterales Abkommen (siehe nachfolgender Artikel).

Die Umsetzung der erweiterten Amtshilferichtlinie muss in allen EU-Staaten – mit Ausnahme Österreichs – bis zum 1. Januar 2017 in nationales Recht umgesetzt sein. Die Alpenrepublik hat sich wegen der technischen Vorbereitungen, weil das System von Null aus aufgebaut werden müsse, ein Jahr mehr für die Umsetzung ausbedungen und wird ab 1. Januar 2018 erstmals Daten liefern. Auch die Schweiz, die sich als Nicht-EU-Land ebenfalls angeschlossen hat, wird erst ab dem Jahr 2018 mit dem Informationsaustausch beginnen.

- [Ergebnisse des ECOFIN-Ministerrates vom 14. Oktober 2014](#)



Internationales Abkommen über Informationsaustausch in Steuersachen in Berlin unterzeichnet

Anlässlich der 7. Jahrestagung des Globalen Forums zu Transparenz und Informationsaustausch für Besteuerungszwecke (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichneten 51 Staaten das internationale Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zusammen. Sie verpflichten sich damit, sich gegenseitig über die Auslandskonten von Privatpersonen zu informieren.

Dieses Abkommen soll die Bekämpfung der Steuerhinterziehung rund um den Globus erleichtern. Der Kampf gegen Steuerhinterziehung ist auch eine Priorität der aktuell laufenden deutschen G7-Präsidentschaft. Durch den jährlichen automatischen Austausch von Steuerinformationen wird es für die Finanzbehörden künftig einfacher, Finanzinformationen aus dem Ausland zu erhalten und so für eine gerechte Besteuerung zu sorgen. Steuerhinterzieher haben es daher in Zukunft erheblich schwerer, Einkommensquellen vor dem Fiskus zu verbergen und sich auf Besteuerungshindernisse bei anonymen Vermögen zu verlassen. Das Bankgeheimnis gehört insoweit der Vergangenheit an.

Schweiz als 52. Staat

Die Schweiz hat gestern als 52. Staat das internationale Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Das Abkommen war am 29. Oktober 2014 von 51 Staaten in Berlin unterzeichnet worden. Es setzt den globalen Standard um, den die OECD zusammen mit der EU und den G 20 erarbeitet hat. Dieser sieht vor, dass sich die unterzeichnenden Staaten künftig bei den Finanzinstituten in ihrem eigenen Land bestimmte Informationen beschaffen und diese jährlich mit den anderen beteiligten Staaten austauschen.

Banken, Verwahrstellen, Makler und bestimmte Versicherungsgesellschaften werden künftig verpflichtet sein, an eine Behörde im eigenen Land Informationen über Zinsen, Dividenden, Guthaben auf Konten oder Erlöse aus dem Verkauf von Finanzvermögen zu übermitteln. Mit der Erhebung der Daten soll im Januar 2016 begonnen werden; ab September 2017 sollen diese Daten erstmals über die Grenze an andere Finanzbehörden fließen.



Damit wird für Steuerflucht in die Schweiz künftig kaum mehr Spielraum sein, da alle Arten von Kapitalerträge einbezogen sind.

In Deutschland wird die Umsetzung des Abkommens in das nationale Recht wichtig – und genau zu beobachten – sein, damit die Verpflichtungen nicht nur auf dem Papier stehen.

Das „Global Forum“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist das weltweit größte Netzwerk für die internationale Kooperation im Bereich von Steuern und Finanzinformationen. Zu seinen Mitgliedern gehören 121 Rechtsordnungen und die Europäische Union.

- [Mitteilung der OECD](#)

Kaum Fortschritte im ECOFIN-Ministerrat am 7. November 2014

Die EU-Finanzminister berieten in ihrer ECOFIN-Sitzung am 7. November 2014 über drei laufende Gesetzgebungsverfahren im Steuerbereich. In keinem der drei Themen waren nennenswerte Fortschritte zu verzeichnen

Einfügung einer allgemeinen Missbrauchsklausel in die Mutter-Tochter-Richtlinie

In diesem Punkt war für den 7. November 2014 eigentlich eine Einigung erwartet worden. Wichtige Elemente dieser Überarbeitung (Verhinderung doppelter Nichtbesteuerung bei Gestaltungen mit Hybridanleihen) waren bereits Anfang Juli im ECOFIN-Ministerrat geeint worden, nur die Einfügung einer allgemeinen Missbrauchsklausel blieb als umstrittener Punkt übrig. In der Pressekonferenz erklärte Pierre Moscovici, man habe jetzt zwar alle Mitgliedstaaten an Bord, einige bedürften offenbar aber noch der Zustimmung ihrer nationalen Parlamente. Die Überarbeitung der Mutter-Tochter-Richtlinie ist Teil des im Dezember 2012 vorgestellten Aktionsplans der Kommission für eine wirkungsvollere Reaktion der EU auf Steuerhinterziehung und Steuerumgehung.



Sachstand zur Finanztransaktionssteuer

Auch bei der Finanztransaktionssteuer waren keine Fortschritte zu verzeichnen. Die „verstärkte Zusammenarbeit“ umfasst zwar wieder 11 Staaten (Slowenien war mittlerweile abgesprungen, ist der Gruppe aber wieder beigetreten), jedoch herrscht nach wie vor Uneinigkeit über den genauen Gegenstand, den Umfang und die Höhe einer solchen Steuer. Unklar ist nach wie vor auch, welche Wirkung die Besteuerung letztlich haben wird und wie hoch die Einnahmen ausfallen werden.

Standard-Mehrwertsteuererklärung

Bei der einheitlichen Standard-MwSt.-Erklärung liegen die Positionen der einzelnen Mitgliedstaaten offenbar noch weit auseinander. Hier zeigte sich Kommissar Moscovici enttäuscht über die geringe Bereitschaft der Mitgliedstaaten zu einer Annäherung.

Alle drei Themen sind auf die nächste ECOFIN-Sitzung im Dezember vertagt worden.

- [Ergebnisse des ECOFIN-Ministerrates vom 7. November 2014](#)

Moscovici will GKKB weiterentwickeln und durchsetzen

Wirtschafts- und Steuerkommissar Pierre Moscovici kündigte am 13. November 2014 im Europäischen Parlament an, mit hoher Priorität den Vorschlag für eine Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) weiterentwickeln und durchsetzen zu wollen.

Die Diskussion um eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlage für Unternehmenssteuern in Europa läuft bereits seit Jahren, doch bisher war die erforderliche Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten dafür nicht zu erreichen. Die Kommission hatte 2011 einen erneuten Vorstoß unternommen, der infolge der Diskussion um Steuerpraktiken in Luxemburg und anderen Mitgliedstaaten nun wieder aufgegriffen werden soll.

Moscovici erklärte: „Das ist nicht nur ein technischer Vorschlag, ganz und gar nicht. Die gemeinsame Bemessungsgrundlage könnte das Unternehmenssteuerumfeld in



Europa ganz grundsätzlich ändern, indem sie die Besteuerung enger an die tatsächliche Wirtschaftstätigkeit knüpft und die wichtigsten Schlupflöcher stopft."

- [Rede von Kommissar Moscovici](#)
- [Informationen zum Kommissionsvorschlag 2011](#)

EU-Kommission: Überlegungen für ein neues, endgültiges MwSt.-System

Die Europäische Kommission hat am 30. Oktober 2014 Überlegungen zur Gestaltung eines neuen, endgültigen Mehrwertsteuersystems für den Binnenmarkt in der EU vorgestellt. Ziel der Kommission ist die Entwicklung eines einfacheren, wirksameren und betrugssichereren Mehrwertsteuersystems, das auf die moderne Wirtschaft zugeschnitten ist und den EU-internen Handel begünstigt.

Hintergrund

Bei der Schaffung des Binnenmarkts im Jahr 1992 war geplant, für den Handel innerhalb der EU ein Mehrwertsteuersystem einzuführen, das sich an der Handhabung auf nationaler Ebene orientieren sollte. Damals war es jedoch aus politischen und technischen Gründen nicht möglich, ein EU-Mehrwertsteuersystem zu schaffen, das die Steuerpraxis in den Mitgliedstaaten (d. h. Besteuerung am Ursprungsort) widerspiegelt. Deshalb wurde ein „Übergangssystem“ eingeführt, das im Grundsatz bis heute gilt. Nach diesem System sind grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen in der EU von der Mehrwertsteuer befreit, während der EU-interne Erwerb im Mitgliedstaat des Erwerbs besteuert wird. Dieses System hat sich als betrugsanfällig und hochkompliziert für grenzübergreifende Geschäfte erwiesen.

Politische und fachliche Konsultationen haben ergeben, dass ein auf dem Ursprungsort basierendes System wohl nicht realisierbar ist. Es besteht vielmehr Einigkeit darin, dass ein endgültiges System auf dem Grundsatz des Bestimmungsorts basieren muss, d. h. die Mehrwertsteuer ist am **Bestimmungsort** der Gegenstände zu entrichten. Dies kann jedoch auf unterschiedliche Weise gestaltet und umgesetzt



werden. In dem veröffentlichten Dokument stellt die Kommission fünf Optionen vor, die sie für durchführbar hält:

- 1) Der Lieferer ist für die Erhebung und Entrichtung der Mehrwertsteuer verantwortlich, und die Besteuerung von Lieferungen hängt davon ab, wohin die Gegenstände geliefert werden.
- 2) Der Lieferer ist für die Erhebung und Entrichtung der Mehrwertsteuer verantwortlich, und die Besteuerung von Lieferungen hängt davon ab, wo der Kunde niedergelassen ist.
- 3) Der Kunde – nicht der Lieferer – schuldet die Mehrwertsteuer, und besteuert wird dort, wo der Kunde niedergelassen ist (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft).
- 4) Der Kunde – nicht der Lieferer – schuldet die Mehrwertsteuer, und besteuert wird dort, wohin die Gegenstände geliefert werden.
- 5) Der Status quo wird beibehalten, allerdings mit einigen Änderungen.
 - [Papier der Kommission \(EN\)](#)
 - [Pressemitteilung \(DE\)](#)
 - [Reform of the VAT system: Frequently Asked Questions \(EN\)](#)

Die Kommission hat angekündigt, im Frühjahr 2015 das mögliche weitere Vorgehen zu erläutern. Bis dahin will sie die Auswirkungen der einzelnen Optionen für die Unternehmen und die Mitgliedstaaten eingehend bewerten.

Studie der EU-Kommission: Milliarden gehen in Mehrwertsteuer-Lücke verloren

Die Europäische Kommission hat am 23. Oktober 2014 eine Studie veröffentlicht, die aufzeigt, dass im Jahr 2012 in der EU rund 177 Milliarden Euro in der Mehrwertsteuer-Lücke verloren gegangen sind.



Für **Deutschland** (Seite 30 der Studie) ergeben die Zahlen, dass die MwSt.-Lücke zwischen 2011 und 2012 konstant bei **10 Prozent** geblieben ist und damit unter dem Durchschnitt von 16 Prozent aller teilnehmenden 26 Mitgliedstaaten (ohne Zypern und Kroatien) liegt.

- [Studie der Kommission](#)
- [Pressemitteilung der Kommission](#)

Sonstiges

Mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Kommission

In ihrer Sitzung am 25. November 2014 hat die Europäische Kommission eine Initiative für mehr Offenheit und Nachvollziehbarkeit ihrer Arbeit beschlossen. Ziel ist, die Öffentlichkeit künftig ohne weiteres darüber zu informieren, mit wem sich die EU-Kommissarinnen und Kommissare sowie die höheren Beamten treffen.

Hierzu verpflichtet sich die Kommission vom 1. Dezember 2014 an, innerhalb von zwei Wochen nach jedem Treffen die Daten, Orte, Namen der beteiligten Einrichtungen und selbständigen Einzelpersonen sowie der Gesprächsthemen der mit ihrer Beteiligung stattfindenden bilateralen Treffen auf ihrer Website zu veröffentlichen. Die neuen Regeln sind in zwei Kommissionsbeschlüssen niedergelegt; der erste betrifft die Kommissare und ihre Kabinettsmitglieder und der zweite die Generaldirektoren. Beide treten am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Im kommenden Jahr soll eine interinstitutionelle Vereinbarung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat folgen, mit der ein verbindliches Lobby-Register für alle drei Organe eingerichtet werden soll.



Mehr Transparenz gehört zu den Politischen Leitlinien für die neue Kommission, die Jean-Claude Juncker im Juli vorgestellt hat. Juncker sagte: „Wir können die bestmögliche Arbeit leisten, aber sie taugt nichts, wenn wir die Unterstützung und das Vertrauen der Menschen, für die wir arbeiten, nicht gewinnen können. Wir müssen transparenter sein, weil wir nämlich nichts zu verbergen haben.“ Auch in ihrer Mitteilung vom 11. November 2014 zu den Arbeitsmethoden für die kommende Amtszeit hob die Kommission hervor, dass die gesamte Arbeit aller Kommissare/-innen von größtmöglicher Transparenz geprägt sein soll.

Beschlüsse der Kommission über die Veröffentlichung von Informationen über die Treffen

- [der Kommissarinnen und Kommissare \(EN\)](#)
- [der Generaldirektoren/-innen \(EN\)](#)
- [Mitteilung vom 11. November über die Arbeitsweisen der Kommission \(EN\)](#)



Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be